



*Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.*

# Zuchtrichter- Ausbildungsordnung

Anlage 3 zur Satzung der  
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.  
gegründet am 12. September 2015  
VR 200 738 (Landshut)

Stand Februar 2023  
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 2016,  
Neufassung durch die schriftliche Beschlussfassung von Februar 2023)



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3 Definitionen	3
§ 4 Zuständigkeiten der LRZ	3
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6 Prüfungskommission	4
§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	5
§ 9 Vorprüfung	5
§ 10 Geltung der LRZ-Zuchtrichter-Ordnungen	6
§ 11 Ausbildung	6
§ 12 Beendigung der Ausbildung	7
§ 13 Prüfung	8
§ 14 Ernennung / Ablehnung	8
§ 15 Beginn der Tätigkeit	9
§ 16 Teilnichtigkeit	9
§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten	9
§ 18 Änderungen	9

**Präambel:**

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. -nachfolgend LRZ genannt - steht wie der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. – nachfolgend VDH genannt - für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild der LRZ. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

Abk.: **LRZ-** oder **V-ZRA** = Vereins-Zuchtrichterausschuss,  
**LRZ-** oder **V-VZRA** bzw. **LRZ-** oder **V-ZRO** = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



## § 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für die LRZ die verbindliche Vorgabe für die Ausbildung von Zuchtrichtern dar.

## § 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

## § 3 Definitionen

**Zuchtrichter** im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

**Lehrrichter** sind Zuchtrichter, denen von der LRZ oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für Lagotto Romagnolo sein und diese Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand der LRZ. Spezialzuchtrichter der LRZ können fünf Jahre nach ihrer Eintragung für Lagotto Romagnolo in die VDH-Richterliste auf Antrag zu Lehrrichtern ernannt werden.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe. Spezialzuchtrichter der LRZ können nach fünf Jahren Richtertätigkeit zu Lehrrichtern der LRZ ernannt werden.

**Prüfungsrichter** sind Lehrrichter, die von der LRZ die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die LRZ-Prüfungsrichterliste auf Antrag der LRZ zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens fünf Jahre Lehrrichter für Lagotto Romagnolo sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der LRZ.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Der **Zuchtrichter-Obmann** (Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses / V-ZRO bzw. V-VZRA) soll Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand der LRZ zu sein und die Ausbildung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern zu begleiten und zu koordinieren.

Ein **Zuchtrichterausschuss** soll in der LRZ zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden (V-ZRA), sobald dieser Mitgliedsverein im VDH ist. Die Zusammensetzung erfolgt gemäß § 30 der Satzung, die Aufgaben sind in der Zuchtrichter-Ordnung sowie in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung beschrieben.

## § 4 Zuständigkeiten der LRZ

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt der LRZ. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



## § 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

## § 6 Prüfungskommission

1. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden. Vorrangig wird die Prüfungskommission durch die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses besetzt.
2. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden, dieser muss Prüfungsrichter sein.
3. Ist die LRZ aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann sie eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für Lagotto Romagnolo sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist von der LRZ der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

## § 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung, mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8, über den Vereins-Zuchtrichter-Obmann (V-ZRO) beim Zuchtrichterausschuss der LRZ mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Siehe hierzu §9.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand der LRZ.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter. Siehe hierzu §11.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



6. Antrag der LRZ beim VDH auf Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Die LRZ kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt sie selbst fest.

## § 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
  - b. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
  - c. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
  - d. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte.
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht. Wird ein solcher nicht angeboten, gibt der Zuchtrichter-Obmann der LRZ ein entsprechendes Weiterbildungsangebot verpflichtend vor.
3. Die LRZ kann von Abs. 1 a.) bis d.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Die LRZ ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet, alle bei ihr in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Die LRZ kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Lagotto Romagnolo zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

## § 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.  
Für VDH-Zuchtrichter, die eine Anwartschaft als Spezialrichter für den Lagotto Romagnolo anstreben, begrenzt sich die Vorprüfung auf die rassespezifischen Fragen zum Standard.

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand der LRZ zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung der LRZ, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

## § 10 Geltung der LRZ-Zuchtrichter-Ordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter bei der LRZ gilt die LRZ-Zuchtrichter-Ordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

## § 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der FCI/VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat in der Regel im Wirkungsbereich des VDH und durch in der Richterliste der LRZ eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren – hierüber entscheidet der Zuchtrichterausschuss.
2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen. In diesem Fall kann der Lehrrichter die zu bewertenden Klassen vorgeben.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Lagotti Romagnoli orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
  - a) bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde;
  - b) bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde;
  - c) bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
  - d) bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hundeals Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der Zuchtrichterausschuss der LRZ.

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter und der Ausstellungsleitung abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Der Lehrrichter sowie die Ausstellungsleitung können die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen V-ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.  
Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter und vom zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## § 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezialzuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchtrichter-Anwärter durch den VDH-Mitgliedsverein, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

### § 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.  
Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

### § 14 Ernennung / Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der VDH kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann



2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch die LRZ wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand der LRZ bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

## § 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.  
Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der LRZ an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

## § 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## § 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

## § 18 Änderungen

Die LRZ ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihrer Zuchtrichter-Ausbildungsordnung an die Bestimmungen des VDH verpflichtet.

Im Falle des § 16, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Kraft setzen.

Abk.: LRZ- oder V-ZRA = Vereins-Zuchtrichterausschuss,

LRZ- oder V-VZRA bzw. LRZ- oder V-ZRO = Vorsitzender des Vereins-Zuchtrichterausschusses bzw. -Zuchtrichter-Obmann